

Mietordnung für die Überlassung von städt. Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Homberg (Ohm)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) hat in ihrer Sitzung am 17.04.2007 die Mietordnung für die Überlassung von städtischen Gemeinschaftseinrichtungen vom 05.12.2005 wie folgt geändert:

§ 1 Grundmiete

- (1) Die städt. Gemeinschaftseinrichtungen werden gegen Zahlung der festgesetzten Miete zur Verfügung gestellt.
- (2) Neben der Grundmiete werden Nebenkosten erhoben.
- (3) Die Grundmiete beträgt für max. 24 Stunden:

		Vereine + Institutionen mit Einnahmen oder Verkauf	Privat + Vereine	Trauer- kaffee	Nebenkosten (Bei Trauer- kaffee wer- den 50 % der Nebenkosten erhoben)
Appenrod					
Dorfgemein- schaftshaus	Saal I.	30,00 €	15,00 €	10,00 €	30,00 €
	Saal II.	35,00 €	25,00 €	10,00 €	30,00 €
Bleidenrod					
Dorfgemein- schaftshaus		35,00 €	20,00 €	15,00 €	50,00 €
Büßfeld					
Dorfgemein- schaftshaus		40,00 €	25,00 €	15,00 €	50,00 €
Dannenrod					
Dorfgemein- schaftshaus		40,00 €	25,00 €	15,00 €	55,00 €
Deckenbach					
Dorfgemein- schaftshaus		40,00 €	25,00 €	15,00 €	50,00 €
Erbenhausen					
Dorfgemein- schaftshaus		65,00 €	35,00 €	20,00 €	60,00 €

Gontershausen					
Dorfgemeinschaftshaus		40,00 €	25,00 €	15,00 €	50,00 €
Haarhausen					
Dorfgemeinschaftshaus		35,00 €	25,00 €	15,00 €	50,00 €
Höingen					
Dorfgemeinschaftshaus Sondervereinbarung		20,00 €	10,00 €	15,00 €	50,00 €
Homberg (Ohm)					
Stadthalle	a) Großer Saal	130,00 €	65,00 €	35,00 €	90,00 €
	b) Kleiner Saal	45,00 €	25,00 €	15,00 €	50,00 €
	c) Bühne	50,00 €	25,00 €	15,00 €	50,00 €
	d) Sektbar	20,00 €	10,00 €	10,00 €	40,00 €
Weinkeller		30,00 €	15,00 €	10,00 €	40,00 €
Museum	Dachgeschoss	55,00 €	Keine Vermietung	Keine Vermietung	50,00 €
Maulbach					
Dorfgemeinschaftshaus	Großer Saal	45,00 €	25,00 €	15,00 €	50,00 €
	Kleiner Saal	25,00 €	15,00 €	10,00 €	20,00 €
Nieder-Ofleiden					
Dorfgemeinschaftshaus	Großer Saal	30,00 €	15,00 €	10,00 €	40,00 €
	Kleiner Saal	20,00 €	10,00 €	5,00 €	20,00 €
	Altes DGH	30,00 €	15,00 €	10,00 €	30,00 €
Sporthalle		200,00 €	keine Vermietung	Keine Vermietung	125,00 €
Ober-Ofleiden					
Dorfgemein-		35,00 €	20,00 €	15,00 €	50,00 €

schaftshaus					
Schadenbach					
Dorfgemein- schaftshaus		35,00 €	20,00 €	15,00 €	50,00 €

- (4) Der Mieter hat nach Absprache mit dem Hausmeister die Tisch- und Stuhlgestellung selbst vorzunehmen.
Nach der Veranstaltung hat der Mieter/Veranstalter die städt. Gemeinschaftseinrichtung in gereinigtem Zustand wieder zu übergeben. Ansonsten werden die entstehenden Reinigungskosten dem Veranstalter/Mieter nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Reinigungsstunde belaufen sich zur Zeit auf 27,00 €.
- (5) Bei Anmietung einer städt. Gemeinschaftseinrichtung ist eine Kautions bei der Stadtkasse Homberg (Ohm), Marktstraße 23 oder beim zuständigen Hausmeister zu hinterlegen. Die Kautions beträgt für
- a) Vereine + Institutionen mit Einnahme und sonst. Erlösen 100,00 €
 - b) Verein + Privatveranstaltung 50,00 €
- (6) Bei Absage der Veranstaltung weniger als 6 Tage vor dem Veranstaltungstermin ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € fällig.
- (7) Die Küchenbenutzung und die Thekenbenutzung sind in der Grundmiete enthalten.

§ 2 Nebenkosten

- (1) Nebenkosten für Müllabfuhr, Heizung, Strom, Wasser und Abwasser sind in der Nebenkostenpauschale enthalten.
- (2) Je nach Art der Veranstaltung wird zwischen Normal- und Sonderreinigung unterschieden. Die Verwaltung entscheidet, in welchen Fällen eine Sonderreinigung erforderlich ist. Die Sonderreinigung ist in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten vom Mieter/Veranstalter zu erstatten.
- (3) Bei der Benutzung der Stadthalle oder der Sporthalle in Nieder-Ofleiden wird nach Art der Veranstaltung in Normal- und Sonderreinigung unterschieden. Bei größeren Veranstaltungen, wie z.B. bei Karnevals- und Discoververanstaltungen wird für die Sonderreinigung eine Reinigungsgebühr von 200,00 Euro festgesetzt, für die Normalreinigung 100,00 Euro.
- (4) Für die Benutzung der städtischen Einrichtungsgegenstände werden erhoben:
- a) Übertragungsanlage 10,00 €
 - b) Klavierbenutzung 10,00 €
 - c) Bühnenpodeste für das Stück 5,00 €
 - d) Hallenbodenbelag/je Veranstaltung 50,00 €
- (5) Für die Gestellung von städtischem Personal z.B. bei Bühnenaufbau und Bühnenabbau, Beleuchtung, Beschallung oder ähnlichem, wird pauschal pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter pro angefangene Stunde ein Betrag von 20,00 Euro erhoben.
- (6) Jede Veranstaltung in einer städt. Gemeinschaftseinrichtung der Stadt Homberg (Ohm) ist bei dem Stadtbrandinspektor der Stadt Homberg (Ohm) anzumelden. Der Stadtbrandinspektor entscheidet nach Art der Veranstaltung, ob ein Brandschutzdienst zu stellen ist. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters/der Mieter.
- (7) Die Benutzung von Einweggeschirr in den städtischen Einrichtungen ist untersagt.

§ 3

Mietfreie Veranstaltungen

- (1) Grundmiete und Zuschläge werden für folgende Veranstaltungen nicht erhoben:
 - a) Veranstaltungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen,
 - b) Veranstaltungen ortsansässiger Behörden.
- (2) Grundmiete und Nebenkosten werden für folgende Veranstaltungen nicht erhoben:
 - a) Mitgliederversammlungen/Jahreshauptversammlungen der örtlichen Vereine,
 - b) Sitzungen städt. Körperschaften, einschl. Fraktionszusammenkünfte,
 - c) Veranstaltungen, die in der Stadtverordnetenversammlung oder im Hess. Landtag vertretenen politischen Parteien und Wählergemeinschaften (Mitgliederversammlungen, Fortbildungsseminare),
 - d) Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse,
 - e) Punktspiel der örtlichen Vereine, Austragung von Meisterschaften und Wettkämpfen,
 - f) Trainingsbetrieb der örtlichen Vereine 1x wöchentlich,
 - g) Übungsbetrieb sonstiger örtlicher Vereine 1x wöchentlich,
 - h) Veranstaltungen des Stadtjugendringes sowie der örtlichen Jugendgruppe 1x wöchentlich,
- (3) Folgende Veranstaltungen unterliegen einer Sondervereinbarung durch den Magistrat der Stadt Homberg (Ohm), wie:
 - a) Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule,
 - b) Veranstaltungen der örtlichen Kirchengemeinden, sozialer oder karitativer Verbände und Organisationen, soweit ein öffentliches Interesse gegeben ist, außerdem für Ausbildungs- und Fortbildungszwecke sowie Mitgliederversammlungen dieser Organisationen,
 - c) Veranstaltungen der Stadt Homberg (Ohm),
- (4) Öffentliche und gebührenpflichtige Veranstaltungen haben Vorrang vor gebührenfreien Veranstaltungen.

§ 4

Garderobendienst/Haftungsausschluss

Der Mieter/Veranstalter haftet für den Garderobendienst. Er ist verpflichtet, für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen und die Stadt Homberg (Ohm) von allen Haftungsansprüchen freizustellen.

§ 5

Anwendung der Mietordnung

- (1) Anträge auf Überlassung der städtischen Einrichtung sind spätestens 14 Tage vor der Nutzung bei dem Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) schriftlich einzureichen. Für die Anmietung der Dorfgemeinschaftshäuser (mit Ausnahme des Dorfgemeinschaftshauses Ober-Ofleiden) ist der jeweilige Hausmeister zuständig.
- (2) Grundsätzlich ist eine Nutzung der städtischen Einrichtung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Magistrats der Stadt Homberg (Ohm) gestattet. Ein entsprechender Mietvertrag wird mit dem Veranstalter/Mieter abgeschlossen.
- (3) Wird bei einer genehmigten Überlassung die Nutzungsart geändert oder entspricht die Nutzung nicht der schriftlichen Genehmigung, so erlischt die Nutzungsgenehmi-

gung. In diesem Fall ist der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) von allen Schadensersatzpflichten aufgrund des Entzugs der Nutzungsberechtigung freigestellt.

- (4) In Ausnahme- und Zweifelsfällen entscheidet über die Anwendung der Mietordnung der zuständige Sachbearbeiter der Stadtverwaltung Homberg (Ohm).
- (5) Handelt es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung, ist die vorherige Zustimmung des Magistrats der Stadt Homberg (Ohm) erforderlich.

§ 6 Inkrafttreten

Die Mietordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit gleichem Datum treten die bis dahin gültigen Mietordnungen von den städt. Gemeinschaftseinrichtungen außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Vorstehende aktuelle Lesefassung der Satzung wird als Service ohne Gewähr angeboten. Nachstehend sind die ursprüngliche Satzung und alle nachfolgenden Änderungen in Form der amtlichen Bekanntmachungen angefügt.

Satzung: Beschluss am 05.12.2005; Bekanntmachung am 14.12.2005

1. Nachtrag: Beschluss am 17.04.2007; Bekanntmachung am 25.04.2007



Mietordnung für die Überlassung von städt. Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Homberg (Ohm)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) hat in ihrer Sitzung vom 05. Dezember 2005 nachfolgende Neufassung der Mietordnung für die Überlassung von städt. Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Homberg (Ohm) beschlossen:

§ 1

Grundmiete

(1) Die städt. Gemeinschaftseinrichtungen werden gegen Zahlung der festgesetzten Miete zur Verfügung gestellt.

(2) Neben der Grundmiete werden Nebenkosten erhoben.

(3) Die Grundmiete beträgt für max. 24 Stunden:

		Vereine + Institutionen mit Einnahmen oder Verkauf	Privat + Vereine	Trauer- kaffee	Nebenkosten (Bei Trauerkaffee werden 50 % der Nebenkosten erhoben)
Appenrod Dorfgemein- schaftshaus	Saal I.	30,00 €	15,00 €	10,00 €	30,00 €
	Saal II.	35,00 €	25,00 €	10,00 €	30,00 €
Bleidenrod Dorfgemein- schaftshaus		35,00 €	20,00 €	15,00 €	50,00 €
Büßfeld Dorfgemein- schaftshaus		40,00 €	25,00 €	15,00 €	50,00 €
Dannenrod Dorfgemein- schaftshaus		40,00 €	25,00 €	15,00 €	55,00 €
Deckenbach Dorfgemein- schaftshaus		40,00 €	25,00 €	15,00 €	50,00 €
Erbenhausen Dorfgemein- schaftshaus		65,00 €	35,00 €	20,00 €	60,00 €
Gontershausen Dorfgemein- schaftshaus		40,00 €	25,00 €	15,00 €	50,00 €
Haarhausen Dorfgemein- schaftshaus		35,00 €	25,00 €	15,00 €	50,00 €
Höingen Dorfgemein- schaftshaus		20,00 €	10,00 €	15,00 €	50,00 €
Sonderverein- barung					
Homberg (Ohm) Stadthalle	a) Großer Saal	130,00 €	65,00 €	35,00 €	90,00 €
	b) Kleiner Saal	45,00 €	25,00 €	15,00 €	50,00 €
	c) Bühne	50,00 €	25,00 €	15,00 €	50,00 €
	d) Sektbar	20,00 €	10,00 €	10,00 €	40,00 €
Weinkeller Museum	Dachge- schoss	30,00 € 55,00 €	15,00 € Keine Ver- mietung	10,00 € Keine Vermietung	40,00 € 50,00 €
Maulbach Dorfgemein- schaftshaus	Großer Saal	45,00 €	25,00 €	15,00 €	50,00 €
	Kleiner Saal	25,00 €	15,00 €	10,00 €	20,00 €
Nieder-Offleiden Dorfgemein- schaftshaus	Großer Saal	30,00 €	15,00 €	10,00 €	40,00 €
	Kleiner Saal	20,00 €	10,00 €	05,00 €	20,00 €
	Altes DGH	30,00 €	15,00 €	10,00 €	30,00 €
Sporthalle		200,00	keine Ver- mietung	Keine Vermietung	125,00 €
Ober-Offleiden Dorfgemein- schaftshaus		35,00 €	20,00 €	15,00 €	50,00 €
Schadenbach Dorfgemein- schaftshaus		35,00 €	20,00 €	15,00 €	50,00 €

(4) Der Mieter hat nach Absprache mit dem Hausmeister die Tisch- und Stuhlgestellung selbst vorzunehmen.

Nach der Veranstaltung hat der Mieter/Veranstalter die städt. Gemeinschaftseinrichtung in gereinigtem Zustand wieder zu übergeben. Ansonsten werden die entstehenden Reinigungskosten dem Veranstalter/Mieter nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Reinigungsstunde belaufen sich zur Zeit auf 27,00 €.

(5) Bei Anmietung einer städt. Gemeinschaftseinrichtung ist eine Kauti-
on bei der Stadtkasse Homberg (Ohm), Marktstraße 23, oder beim
zuständigen Hausmeister zu hinterlegen. Die Kauti-
on beträgt für

- a) Vereine + Institutionen mit Einnahme und sonst. Erlösen **100,00 €**
 b) Verein + Privatveranstaltung **50,00 €**
 (6) Bei Absage der Veranstaltung weniger als 6 Tage vor dem Veran-

staltungstermin ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von **25,00 €** fällig.
 (7) Die Küchenbenutzung und die Thekenbenutzung sind in der Grund-
 miete enthalten.

§ 2

Nebenkosten

(1) Nebenkosten für Müllabfuhr, Heizung, Strom, Wasser und Abwasser
sind in der Nebenkostenpauschale enthalten.

(2) Je nach Art der Veranstaltung wird zwischen Normal- und Sonder-
reinigung unterschieden. Die Verwaltung entscheidet, in welchen Fällen
eine Sonderreinigung erforderlich ist. Die Sonderreinigung ist in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten
vom Mieter/Veranstalter zu erstatten.

(3) Für die Benutzung der städtischen **Einrichtungsgegenstände wer-
den erhoben:**

- a) Übertragungsanlage 10,00 €
 b) Klavierbenutzung 10,00 €
 c) Bühnenpodeste für das Stück 05,00 €
 d) Hallenbodenbelag/je Veranstaltung 50,00 €

(4) Jede Veranstaltung in einer städt. Gemeinschaftseinrichtung der Stadt Homberg (Ohm) ist bei dem Stadtbrandinspektor der Stadt Homberg (Ohm) anzumelden. Der Stadtbrandinspektor entscheidet nach Art der Veranstaltung ob ein Brandschutzdienst zu stellen ist. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters/der Mieter.

(5) Die Benutzung von Einweggeschirr in den städtischen Einrichtungen ist untersagt.

§ 3

Mietfreie Veranstaltungen

(1) Grundmiete und Zuschläge werden für folgende Veranstaltungen nicht erhoben:

- a) Veranstaltungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen,
 b) Veranstaltungen ortsansässiger Behörden.
 (2) Grundmiete und Nebenkosten werden für folgende Veranstaltungen nicht erhoben:
 a) Mitgliederversammlungen/Jahreshauptversammlungen der örtlichen Vereine,
 b) Sitzungen städt. Körperschaften, einschl. Fraktionszusammenkünfte,
 c) Veranstaltungen, die in der Stadtverordnetenversammlung oder im Hess. Landtag vertretenen politischen Parteien und Wählergemeinschaften (Mitgliederversammlungen, Fortbildungsseminare),
 d) Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse,
 e) Punktspiel der örtlichen Vereine, Austragung von Meisterschaften und Wettkämpfen,
 f) Trainingsbetrieb der örtlichen Vereine 1x wöchentlich,
 g) Übungsbetrieb sonstiger örtlicher Vereine 1 x wöchentlich,
 h) Veranstaltungen des Stadtjugendringes sowie der örtlichen Jugendgruppe 1x wöchentlich,
 (3) Folgende Veranstaltungen unterliegen einer Sondervereinbarung durch den Magistrat der Stadt Homberg (Ohm), wie:
 a) Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule,
 b) Veranstaltungen der örtlichen Kirchengemeinden, sozialer oder karitativer Verbände und Organisationen, soweit ein öffentliches Interesse gegeben ist, außerdem für Ausbildungs- und Fortbildungszwecke sowie Mitgliederversammlungen dieser Organisationen,
 c) Veranstaltungen der Stadt Homberg (Ohm),
 (4) Öffentliche und gebührenpflichtige Veranstaltungen haben Vorrang vor gebührenfreien Veranstaltungen.

§ 4

Garderobendienst/Haftungsausschluss

Der Mieter/Veranstalter haftet für den Garderobendienst. Er ist verpflichtet, für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen und die Stadt Homberg (Ohm) von allen Haftungsansprüchen freizustellen.

§ 5

Anwendung der Mietordnung

- (1) Anträge auf Überlassung der städtischen Einrichtung sind spätestens 14 Tage vor der Nutzung bei dem Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) schriftlich einzureichen. Für die Anmietung der **Dorfgemeinschaftshäuser** (mit Ausnahme des Dorfgemeinschaftshauses Ober-Ofleiden) ist der jeweilige Hausmeister zuständig.
 (2) Grundsätzlich ist eine Nutzung der städtischen Einrichtung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Magistrats der Stadt Homberg (Ohm) gestattet. Ein entsprechender Mietvertrag wird mit dem Veranstalter/Mieter abgeschlossen.
 (3) Wird bei einer genehmigten Überlassung die Nutzungsart geändert oder entspricht die Nutzung nicht der schriftlichen Genehmigung, so erlischt die Nutzungsgenehmigung.
 In diesem Fall ist der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) von allen Schadensersatzpflichten aufgrund des Entzugs der Nutzungsberechtigung freigestellt.
 (4) In Ausnahme- und Zweifelsfällen entscheidet über die Anwendung der Mietordnung der zuständige Sachbearbeiter der Stadtverwaltung Homberg (Ohm).
 (5) Handelt es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung, ist die vorherige Zustimmung des Magistrats der Stadt Homberg (Ohm) erforderlich.

§ 6

Inkrafttreten

Die Mietordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum treten die bis dahin gültigen Mietordnungen von den städt. Gemeinschaftseinrichtungen außer Kraft.
 Homberg (Ohm), den 14. Dezember 2005

Der Magistrat der Stadt Homberg, (Ohm)
 gez. Orth, Bürgermeister

An die Bewohner Schloßgasse, Grot, Burgberg, An der Schlossmauer und An der Stadtkirche

Aufgrund einer Baumaßnahme (Einrüstung des neuen Verwaltungsgebäude im Grot) kann das Müllauto ab sofort nicht mehr durch den Grot fahren.

Wir bitten Sie, Ihre Müllgefäße bis zum 1. April 2006 in der Marktstraße oder in der Frankfurter Straße für die Leerung abzustellen.
 Homberg (Ohm), 14. Dezember 2005

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)

Entfernung von Ketten zwischen den Pollern am Kreisverkehr

Um die Überquerung des Straßenbereichs am Kreisverkehr an unsicheren Stellen auszuschließen, sind zwischen den dortigen Pollern Ketten montiert.

Leider wurden von bisher unbekanntem Tätern erneut Ketten demontiert so dass der Straßenbereich dort nur begehbar wurde. Dies animiert neben Personen, die sich des Risikos bewusst sind, auch Personengruppen, denen die Gefahr nicht sofort ins Auge fällt, wie z. B. Kinder oder Behinderte, zum Überqueren des Straßenbereichs an diesen Stellen.

Die Stadt Homberg (Ohm) ist nicht bereit, sich einem dauernden Wettkampf mit den Missetätern zu stellen und fordert die Bevölkerung, bei entsprechenden Beobachtungen die verantwortlichen Personen bei der Stadtverwaltung zu benennen, sei es durch Anruf, E-Mail oder auch ein fach Einwurf eines Hinweises im Rathausbriefkasten.
 Homberg (Ohm), den 14.12.2005

gez. Orth, Bürgermeister

Orts- und Satzungsrecht der Stadt Homberg (Ohm)

- hier: a) **Neufassung der Mietordnung für die Überlassung vor städt. Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Homberg (Ohm)**
 b) **Aufhebung der Richtlinien der Stadt Homberg (Ohm) über die Förderung von Sonnenkollektoranlagen**
 c) **Änderung des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Homberg (Ohm)**

Gemäß § 8 der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm) werden Satzungen und dergleichen im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Homberg (Ohm) öffentlich bekannt gemacht und treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
 Homberg (Ohm), den 14.12.2005

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)
 gez. Orth, Bürgermeister

Aufhebung der Richtlinien der Stadt Homberg (Ohm) über die Förderung von Sonnenkollektoranlagen vom 17.07.1997

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) hat in ihre Sitzung am 05. Dezember 2005 die Aufhebung der Richtlinien zur Förderung von Sonnenkollektoranlagen vom 17.07.1997 beschlossen.
 Homberg (Ohm), den 14. Dezember 2005

Der Magistrat der Stadt Homberg, (Ohm)
 gez. Orth, Bürgermeister

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Homberg (Ohm);

hier: Änderung des Gebührenverzeichnisses

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2001 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2001 (GVBl. I S. 229), der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung vom 05.12.2005 das Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Homberg (Ohm) wie folgt geändert:

- a) **Im Bereich A. Allgemeine Verwaltungsgebühren wird der Gebührenbestand 2.5 in folgenden Wortlaut geändert:**

2.5 Fotokopien (ein- oder beidseitig)
 DIN-A4, je Blatt
 DIN-A3 je Blatt

0,20 Euro
 0,30 Euro

Zeitungsleser wissen **MEHR!**



Marktordnung für die Stadt Homberg (Ohm)

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung am 17.04.2007 die Aufhebung der Marktordnung für die Stadt Homberg (Ohm) vom 06.12.1973 beschlossen.

Homberg (Ohm), den 25.04.2007

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)
i.V. Klein, Erster Stadtrat

Mietordnung

für die Überlassung von städtischen Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Homberg (Ohm)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) hat in ihrer Sitzung am 17.04.2007 die Mietordnung für die Überlassung von städtischen Gemeinschaftseinrichtungen vom 05.12.2005 wie folgt geändert:

1. § 2 der Mietordnung wird in folgenden Wortlaut geändert:

- (1) Nebenkosten für Müllabfuhr, Heizung, Strom, Wasser und Abwasser sind in der Nebenkostenpauschale enthalten.
- (2) Je nach Art der Veranstaltung wird zwischen Normal- und Sonderreinigung unterschieden. Die Verwaltung entscheidet, in welchen Fällen eine Sonderreinigung erforderlich ist. Die Sonderreinigung ist in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten vom Mieter/Veranstalter zu erstatten.

- (3) Bei der Benutzung der Stadthalle oder der Sporthalle in Nieder-Ofleiden wird nach Art der Veranstaltung in Normal- und Sonderreinigung unterschieden. Bei größeren Veranstaltungen, wie z.B. bei Karnevals- und Discoververanstaltungen wird für die Sonderreinigung eine Reinigungsgebühr von 200,00 Euro festgesetzt, für die Normalreinigung 100,00 Euro.
 - (4) Für die Benutzung der städtischen Einrichtungsgegenstände werden erhoben:

a) Übertragungsanlage	10,00 €
b) Klavierbenutzung	10,00 €
c) Bühnenpodeste für das Stück	5,00 €
d) Hallenbodenbelag/je Veranstaltung	50,00 €
 - (5) Für die Gestellung von städtischem Personal z.B. bei Bühnenaufbau und Bühnenabbau, Beleuchtung, Beschallung oder ähnlichem, wird Pauschal pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter pro angefangene Stunde ein Betrag von 20,00 Euro erhoben.
 - (6) Jede Veranstaltung in einer städt. Gemeinschaftseinrichtung der Stadt Homberg (Ohm) ist bei dem Stadtbrandinspektor der Stadt Homberg (Ohm) anzumelden. Der Stadtbrandinspektor entscheidet nach Art der Veranstaltung, ob ein Brandschutzdienst zu stellen ist. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters/der Mieter.
 - (7) Die Benutzung von Einweggeschirr in den städtischen Einrichtungen ist untersagt.
2. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Homberg (Ohm), den 25.04.2007

Der Magistrat der Stadt
Homberg (Ohm)
i.V. Klein
Erster Stadtrat

Agrarstrukturerhebung 2007

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen:

1. Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1662, geändert durch Artikel 210 der Verordnung vom 31. Oktober 2006).
2. Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Juni 2005 (BGBl. I S.1534).

Auf Grund dieser Gesetze besteht **Auskunftspflicht** für die Inhaber/innen oder Leiter/innen von

1. Betrieben mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens **zwei Hektar** oder mit mindestens
 - 8 Rindern oder
 - 8 Schweinen oder
 - 20 Schafen oder
 - 200 Legehennen oder
 - 200 Junghennen
 - 200 Schlacht-, Masthähnen, -hühnern und sonstige Hähne oder
 - 200 Gänsen, Enten und Truthühnern
 - 30 Ar bestockte Rebfläche, auch wenn nicht im Ertrag stehend oder
 - 30 Ar Obstfläche auch wenn nicht im Ertrag stehend oder
 - 30 Ar Tabak oder
 - 30 Ar Baumschulen oder
 - 30 Ar Gemüseanbau im Freiland oder
 - 30 Ar Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland oder
 - 30 Ar Heil- und Gewürzpflanzen oder
 - 30 Ar Gartenbausämereien f. Erwerbszwecke oder
 - 3 Ar Gemüse für Erwerbszwecke unter Glas oder
 - 3 Ar Blumen und Zierpflanzen für Erwerbszwecke unter Glas
2. Betrieben mit einer Waldfläche von mindestens **zehn Hektar**.

Die Erhebung wird im Frühjahr 2007 durchgeführt. Die Erhebungsunterlagen für die Stichprobenerhebung werden den Auskunftspflichtigen direkt per Post zugestellt.

Nichtstichprobenbetriebe erhalten ihre Unterlagen wie bisher über die Gemeindeverwaltungen.

Gemäß § 15 BStatG sind die erforderlichen Angaben und Auskünfte wahrheitsgemäß, vollständig und fristgemäß zu erteilen.

Die Auskunft kann mündlich oder schriftlich erteilt werden (vgl. § 15 BStatG).

Die Einzelangaben der Betriebe und die Feststellungen bei der Zählung unterliegen der Geheimhaltung (vgl. § 16 BStatG). Die Benutzung der Einzelangaben und Feststellungen zu steuerlichen und anderen als statistischen Zwecken ist unzulässig.

Wer als Auskunftspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden (vgl. §§ 15, 23 BStatG).

Beschlussprotokoll der Stadtverordnetenversammlung Nr.: 9/2006 - 2011

zur Sitzung am 12.03.2007

Die Stadtverordneten waren durch schriftliche Einladung gem. § 58 HGO unter Angabe der Tagesordnung fristgemäß geladen, beschlussfähig erschienen und verhandelten unter dem Vorsitz des Stadtverordnetenvorstehers Dr. Jürgen Burmeister wie folgt:

1. Genehmigung des Beschlussprotokolls der Sitzung vom 19.12.2006

Beschluss:

Das Beschlussprotokoll vom 19.12.2006 wird in der vorgelegten Form genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

(23 Anwesende) mit 23 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen

2. Bericht aus der Arbeit des Magistrats

Bürgermeister Orth erstattet einen Bericht aus der Arbeit des Magistrats. Der Bericht bezieht sich auf:

1. Geplanter Ausbau A 49 - Umwidmung zu Gemeindestraßen
2. Vergabe von Aufträgen zur Weiterführung des Ausbaues der Marktstraße

3. **Altstadtsanierung** - Abbruch eines Scheunengebäudes
 4. Gewerbeüberwachung
 5. Zuschuss an DRK für Anschaffung eines Frühdefibrillators
 6. Errichtung einer Schlammlagerhalle an der Kläranlage Nieder-Ofleiden
 7. Zuschuss an DRK zur Sanierung des Gebäudes Friedrichstraße 3
 8. Vergabe von Aufträgen betr. Errichtung Familienbegegnungsstätte in Maulbach
 9. Auftragsvergabe zur Durchführung von Beitragskalkulationen für die Erstellung von Globalberechnungen
 10. Schadensermittlung durch betr. Sturmschäden durch Forstamt Romrod
 11. **Vertragsverlängerung mit der Fa. SECURITAS betr. Überwachung des ruhenden Verkehrs**
 12. Einbau eines Archivs und Erweiterung des Schulungsraumes im DGH Büßfeld
 13. Altstadtsanierung
 14. Aktionsprogramm Jugendarbeit an der Ohmtalschule
- #### 3. Anfragen und Mitteilungen
- Stadtverordneter Alexander fragt an, ob die Stadt Homberg (Ohm) an der Informationsveranstaltung des RP Gießen bezüglich der Eigenkontrolle von Kanälen teilgenommen hat. Bürgermeister Orth antwortet, dass nicht teilgenommen wurde, da dort keine neuen Erkenntnisse zu erwarten waren.